

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	Lötwasser KD (539099), Lötwasser ZD (539098), Lötwasser (539092), Lötwasser im Set (539076)
SDS-Nummer	7887
Ausgabedatum	02-April-2013
Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung	02-April-2013
Produktverwendung	berufsmäßige Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Flussmittel zum Löten
Verwendungen von denen abgeraten wird	Unbekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	Emil Lux GmbH & Co. KG
Anschrift	Emil-Lux-Str. 1 42929 Wermelskirchen Deutschland
Telefonnummer	+49 (0)2196 76-4000
Fax	+49 (0)2196 76-4002
E-mail	info@lux-tools.de
Kontaktperson	HSE-BBS@bayer.com
Notrufnummer	+49 (0)202 585 129 (8:00 a.m. - 4:00 p.m. (MET))

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Einstufung	Xi;R36/37/38, N;R51/53
-------------------	------------------------

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Gefahrenübersicht

Physikalische Gefahren	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
Gesundheitsgefahren	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
Umweltgefahren	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Besondere Gefahren	Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen. Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Hauptsymptome	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

EG-Nummer -

EG-Kennzeichnung



Reizend



Umweltgefährlich

R-Sätze	R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
----------------	---

S-Sätze	S1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. S23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. S25 Berührung mit den Augen vermeiden. S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. S29/56 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemfallentsorgung zuführen. S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Zulassungsnummer	Nicht verfügbar.
Zusätzliche Angaben auf dem Etikett	Nicht anwendbar.
2.3. Sonstige Gefahren	Nicht zugewiesen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
ZINKCHLORID	5 -10	7646-85-7 231-592-0	-	030-003-00-2	
Einstufung:	DSD: C;R34, Xn;R22, N;R50/53				
	CLP: Acute Tox. 4;H302, Skin Corr. 1B;H314, Eye Dam. 1;H318, Aquatic Acute 1;H400, Aquatic Chronic 1;H410				

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.
DSD: Richtlinie 67/548 EWG.
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.
vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.
#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Weitere Kommentare	Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben. Der volle Text für alle R-Sätze ist aus Abschnitt 16 des SDB ersichtlich.
---------------------------	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Betroffene Person warm halten.
---------------------------	--

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	An die frische Luft bringen. Bei Atemnot kann Sauerstoff erforderlich sein. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
Augenkontakt	Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
Verschlucken	Mund gründlich spülen. Kein Erbrechen einleiten ohne vorherige Befragung einer Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Reizende Wirkungen.
---	---------------------

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie.
---	----------------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren	Nicht verfügbar.
---------------------------------	------------------

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Schaum. Wasserdampf. Kohlendioxid (CO2). Trockenlöschmittel.
Ungünstige Löschmittel	Keinen Wasserdampfstrahl verwenden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.
---	--

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Abfluss von Feuerlöschmaterialien auch in verdünnter Form nicht in Gewässer, die Kanalisation oder Trinkwasserreservoir gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Unnötiges Personal fernhalten. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird. Entgegen der Windrichtung aufhalten. Nicht in tiefer gelegene Bereiche begeben. Geschlossene Räume vor dem Betreten lüften.

Einsatzkräfte

Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Gewässer nicht verunreinigen. Beim Eindringen größerer Mengen in die Kanalisation oder Gewässer, die örtlichen zuständigen Stellen benachrichtigen. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große ausgelaufene Mengen: Falls nicht risikoträchtig, Materialfluss stoppen. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
ZINKCHLORID (7646-85-7)	TWA	2 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
		0,1 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Biologische Grenzwerte

Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Standardüberwachungsverfahren befolgen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz	Chemikalienbeständige Handschuhe. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Angaben beruhen auf Labormessungen nach EN374. Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern.
- Sonstige Schutzmaßnahmen	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. Berührung mit der Haut vermeiden. Speziell vom Hersteller empfohlene chemische Schutzausrüstung tragen. Schutzhandschuhe tragen.
Atemschutz	Wenn bautechnische Maßnahmen die Konzentrationen in der Luft nicht unter den empfohlenen Expositionsgrenzen (falls zutreffend) oder auf einem akzeptablen Niveau halten (in Ländern, in denen keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden), muss ein zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.
Thermische Gefahren	Nicht verfügbar.
Hygienemaßnahmen	Nach der Handhabung die Hände waschen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	Flüssigkeit.
Form	flüssig
Farbe	Nicht verfügbar.
Geruch	Nicht verfügbar.
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht verfügbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar.

Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen

Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht verfügbar.
Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht anwendbar.
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
relative Dichte	Nicht verfügbar.
Löslichkeit(en)	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht anwendbar.
explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Dichte	1,09 g/cm ³
---------------	------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Stark oxidierende Stoffe.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unter normalen Verhältnissen keine.

10.5. Unverträgliche Materialien	Unbekannt.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Verschlucken	Steht nicht zur Verfügung.
Einatmen	Reizt die Atmungsorgane.
Hautkontakt	Reizt die Haut.
Augenkontakt	Reizt die Augen.

Symptome Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
ZINKCHLORID (7646-85-7)		
Akut		
<i>Einatmen</i>		
LC50	Ratte	<= 1,975 mg/l, 10 Minuten
<i>Oral</i>		
LD50	Maus	350 mg/kg
	Meerschweinchen	200 mg/kg
	Ratte	350 mg/kg
<i>Sonstige</i>		
LD50	Maus	24 mg/kg
	Ratte	58 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut.	
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Reizt die Augen.	
Sensibilisierung der Atemwege	Steht nicht zur Verfügung.	
Sensibilisierung der Haut	Steht nicht zur Verfügung.	
Erbgutverändernd	Steht nicht zur Verfügung.	
Kanzerogenität	Steht nicht zur Verfügung.	
Reproduktionstoxizität	Steht nicht zur Verfügung.	
Spezifische zielorgan-toxizität (einmalige exposition)	Steht nicht zur Verfügung.	
Spezifische zielorgan-toxizität - wiederholte exposition	Steht nicht zur Verfügung.	
Aspirationsgefahr	Steht nicht zur Verfügung.	
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben	Nicht verfügbar.	
Sonstige Angaben	Nicht verfügbar.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Voraussichtlich sehr giftig für Wasserorganismen. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
ZINKCHLORID (7646-85-7)		
Wasser-		
Crustacea	EC50	American or virginia oyster (Crassostrea virginica) 0,1089 - 0,4899 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) 0,101 - 0,197 mg/l, 96 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Nicht verfügbar.
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Nicht verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden	Nicht verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Ableitung in den Boden oder in Wasserwege vermeiden.
Verunreinigtes Verpackungsmaterial	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
EU Abfallcode	Die Abfallschlüsselnummer soll vom Erzeuger, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.
Entsorgungsmethoden / Informationen	Dieses Material und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Muß in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Rückstände aus Lösungsmitteln als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1. UN-Nummer	UN1840
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ZINKCHLORID, LÖSUNG
14.3. Transportgefahrenklassen	8
Nebeklasse(n)	-
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Nein
Tunnelbeschränkungscode	E
Etiketten erforderlich	8
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht verfügbar.

IATA

14.1. UN-Nummer	UN1840
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ZINKCHLORID, LÖSUNG
14.3. Transportgefahrenklassen	8
Nebeklasse(n)	-
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Nicht verfügbar.
Etiketten erforderlich	Nicht verfügbar.
ERG-Code	8L
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht verfügbar.

IMDG

14.1. UN-Nummer	UN1840
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ZINKCHLORID, LÖSUNG, Meeresschadstoff
14.3. Transportgefahrenklassen	8
Nebeklasse(n)	-
14.4. Verpackungsgruppe	III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff Ja
Etiketten erforderlich Nicht verfügbar.
EmS No. F-A, S-B
14.6. Besondere Nicht verfügbar.
Vorsichtsmaßnahmen für
den Verwender

14.7. Dieser Stoff/dieses Gemisch ist nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

Massengutbeförderung
gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens
73/78 und gemäß IBC-Code

Allgemeines Meeresschadstoff gemäß IMDG Vorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Nutzungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

ZINKCHLORID (CAS 7646-85-7)

Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Nicht reguliert.

Weitere EU Vorschriften

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

ZINKCHLORID (CAS 7646-85-7)

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

ZINKCHLORID (CAS 7646-85-7)

Andere Verordnungen	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Nationale Verordnungen	Nicht verfügbar.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	
VwVwS	WGK3
15.2.	Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Stoffsicherheitsbeurteilung	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen	Nicht verfügbar.
Referenzen	Nicht verfügbar.
Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemisches	Nicht verfügbar.
Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben	R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. R34 Verursacht Verätzungen. R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Schulungsinformationen	Nicht verfügbar.
Haftungsausschluss	Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.
Aktualisierte SDS-Sektionen	Produkt- und Firmenidentifikation: Produkt- und Firmenidentifikation Physikalische und chemische Eigenschaften. Multiple Eigenschaften Vorschriften: SICHERHEITSHINWEISE